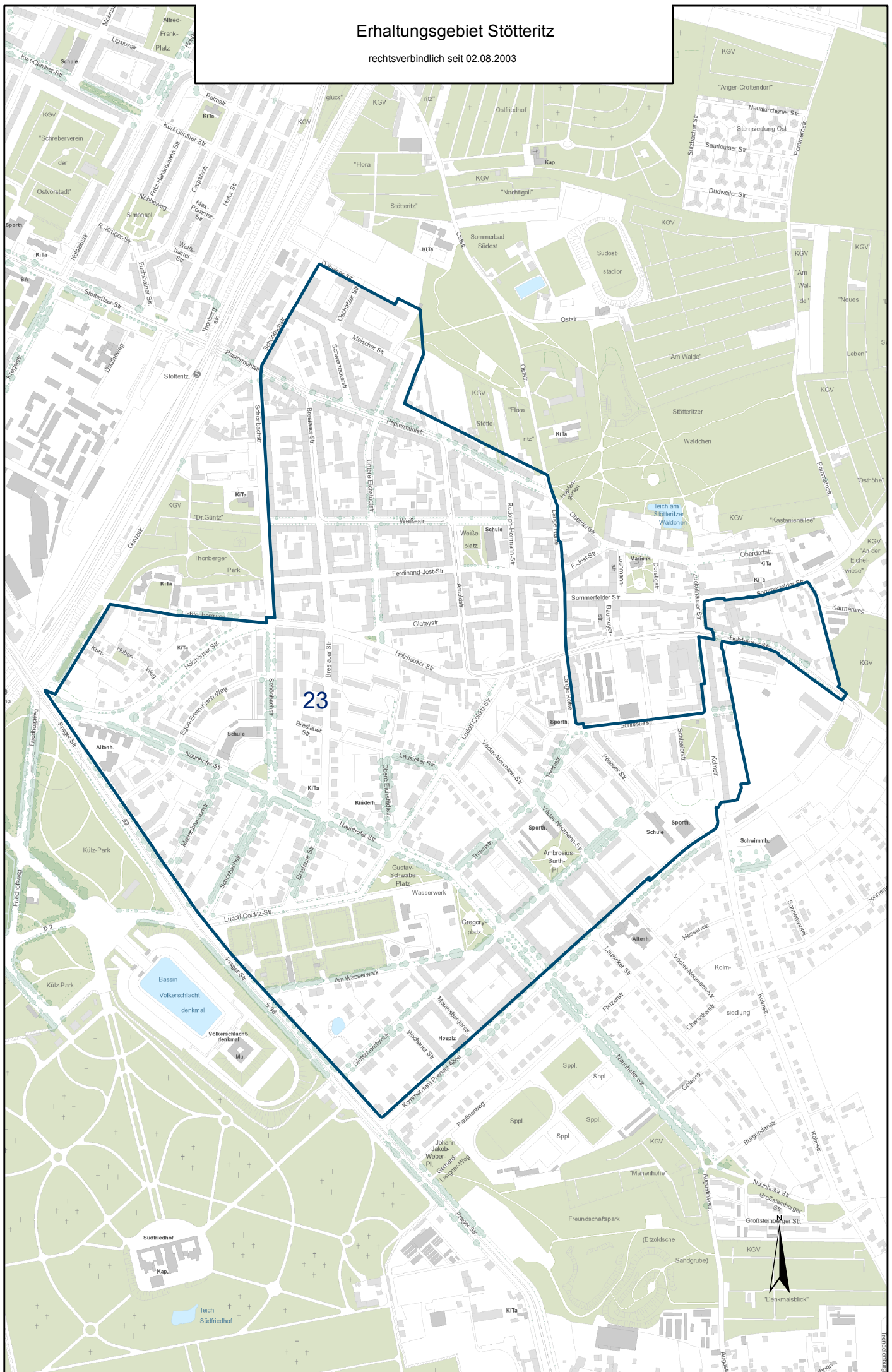


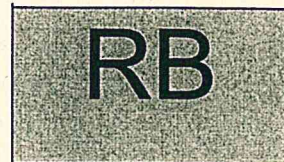
Erhaltungsgebiet Stötteritz

rechtsverbindlich seit 02.08.2003





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG



Drucksache Nr. III/2931

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1338/03

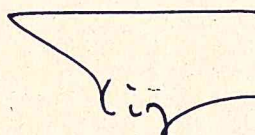
Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Stötteritz"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Stötteritz".


Tiefensee
Oberbürgermeister



Leipzig, 30.6.03

Votum: 55/0/0

160

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

"Stötteritz"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 253/2 und 619 (Döbelner Straße), die
- nördlichen und östlichen Grenzen der Flurstücke 260b und 260a, die östliche Grenze der Flurstücke 252i, 251 und 250, die nördliche Grenze der Flurstücke 249, 249a und 248 mit gradliniger Verlängerung in südöstlicher Richtung in einer Tiefe von ca. 30m parallel zur Papiermühlstraße bis zur Oststraße, die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 335 (Oststraße), die westlichen Grenzen der Flurstücke 228/1 und 340 (Oberdorfstraße), die Verbindung der östlichen Grenzen der Flurstücke 338 und 337 (Lange Reihe), die nördlichen Grenzen der Flurstücke 468/10 und 122/12 (Schlesierstraße), die westliche und nördliche Grenze der Flurstücke 122/13 und 343 (beide Kolmstraße), die nördliche Grenze des Flurstücks 126a, die östlichen Grenzen der Flurstücke 329 (Holzhäuser Str.) und 342/3 (Zuckelhäuser Str.) bis Sommerfelder Str., die südliche Grenze des Flurstücks 346 (Sommerfelder Straße) bis Kärrnerweg;
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 138 und 135 mit gradliniger Verlängerung über die Holzhäuser Str., die südliche Grenze des Flurstücks 344 (Holzhäuser Str.) bis Ostgrenze Flurstück 126, die östlichen Grenzen der Flurstücke 126, 125q, 125p, 125o, 125n, 125r, 125k, 125i, 125g, 125f, 125e, 125d, 125c, 125/7 und die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 125/6 bis Kolmstraße, die südliche Grenze des Flurstücks 343 und die östliche Grenze des Flurstücks 489/3 (beide Kolmstraße);
- im Südosten: durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 489/3 und durch die Verbindung der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 468/5, 507 und 203/8* (alle Kommandant-Prendel-Allee) bis Prager Straße;
- im Südwesten: durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 203/2*, 207*, und 198** (alle Prager Straße) bis Güntzstraße;
- im Westen: durch die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 235** (Güntzstraße), die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 236** (Lichtenbergweg), die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 39c mit Verbindung zur östlichen Grenze des Flurstücks 258b (beide Schönbachstraße) bis zur Döbelner Straße.

Alle mit * gekennzeichneten Flurstücksnummern beziehen sich auf die Gemarkung Probstheida, alle mit ** gekennzeichneten Flurstücksnummern auf die Gemarkung Thonberg, alle anderen Flurstücksnummern auf die Gemarkung Stötteritz.

Der Geltungsbereich ist in folgende Teilbereiche untergliedert :

1. Gründerzeitliche Quartiere
2. Siedlung Marienhöhe
3. Wasserwerk Probstheida und Wohngebiet an der Gletschersteinstraße
4. Siedlungen an der Holzhäuser Straße.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Grenzen der Teilbereiche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(5)
Tiefensee
Oberbürgermeister
Leipzig, 30.06.2012

